

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 44
Jugendarbeit,
Förderprogramme
und Landesverteilstelle UMA

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Rückfragen bitte an:
Marion Steck
Tel. 0711 6375-474

Rundschreiben-Nr.
67/2025

26. Mai 2025

Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)
Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 22. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 10. März 2025 erfolgt auf Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) eine landesinterne Verteilung im wöchentlichen Wechsel mit der bundesweiten Verteilung.

Dementsprechend können UMA von den Jugendämtern in den geraden Kalenderwochen zur landesinternen Verteilung und in den ungeraden Kalenderwochen zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden.

Die bisherige Weisung war bis Kalenderwoche 23/2025, 8. Juni 2025, befristet.

Am vergangenen Donnerstag, 22. Mai 2025, hat das Sozialministerium gegenüber dem KVJS nunmehr die Weisung erteilt, „ab der **KW 24/2025 bis einschließlich KW 2/2026 (= bis 11. Januar 2026)** weiterhin im wöchentlichen Wechsel in den geraden Kalenderwochen eine landesinterne Verteilung und in den ungeraden Kalenderwochen eine bundesweite Verteilung für neu eingereiste UMA durchzuführen“.

Parallel hierzu kann in allen Wochen im Einzelfall durch den KVJS eine landesinterne Verteilung erfolgen, sofern dies aus Gründen des Kindeswohls (insbesondere bei Familienzusammenführungen) erforderlich ist. Aufgrund der aktuellen Rechtslage hat die Absprache

zwischen den beteiligten Jugendämtern bezüglich der Familienzusammenführung allerdings weiterhin Vorrang.

Darüber hinaus besteht im gesamten Weisungszeitraum, d.h. in allen Wochen, grundsätzlich die Möglichkeit von freiwilligen UMA-Übernahmen gemäß § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII. Die Landesverteilstelle UMA unterstützt hier die Jugendämter bei dem sog. „Matching“. In der Vergangenheit haben diesen Service einige Jugendämter erfolgreich genutzt- gerne unterstützen wir dabei weiter (siehe auch Rundschreiben-Nr.: 132/2024).

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker